

Titel:

Berichtigung eines Urteils

Normenkette:

ZPO § 319

Schlagworte:

Urteilsberichtigung, offensichtliches Schreibversehen, offensichtliches Diktatversehen

Fundstelle:

BeckRS 2020, 16728

Tenor

Das Endurteil des Amtsgerichts Coburg vom 27.11.2019 wird in den Gründen auf Seite 2 des Urteils, im dritten Absatz des Tatbestandes, Zeile 4/5 wie folgt berichtigt:

Anstelle des Wortes „Überflussguthaben“ lautet es richtigerweise „Überschussguthaben“

Entscheidungsgründe

1

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.